

Satzung des Vereins "Freiberger Agenda 21"

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiberger Agenda 21".
- (2) Sitz des Vereins ist Freiberg (Sachsen).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Freiberger Agenda 21 e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege,
- die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
- die Förderung der Entwicklungshilfe,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
- die Förderung kultureller und sportlicher Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- die Förderung von Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland sowie die Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland sowie die Förderung des Austausches von Informationen über Deutschland und das Ausland

im Sinne und in Umsetzung einer lokalen Agenda 21 und des damit zusammenhängenden Konsultationsprozesses.

- (2) Dazu wird der Verein insbesondere

- eigene Projekte, Initiativen, Workshops, Bürgeraktionen, Schulpartnerschaften, Veranstaltungen und Ausstellungen, ggf. unter Erschließung von Fördermitteln, organisieren und durchführen,
- bereits vorhandene Initiativen und Projekte zusammenfassen, koordinieren und fördern, einen Informations- und Ideenaustausch auf breiter Basis durchführen und Interessenten für gemeinsame Aktionen und Projekte zusammenführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Juristische Personen sowie natürliche Personen (Einzelmitglieder), die sich dem Satzungszweck verbunden fühlen, können auf Antrag *Ordentliche Mitglieder* und *Fördermitglieder* werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
 - d) automatisch, wenn trotz zweimaliger Erinnerung und nach schriftlicher Ankündigung des Ausschlusses der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dadurch auf die Aktivitäten des Vereins Einfluss zu nehmen. Mitglieder besitzen das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins durch Rat und Tat zu fördern, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und übertragene Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Fördermitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden.
- (2) Die Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit für das nächste Geschäftsjahr neu festgelegt werden.
- (3) Juristische Personen ordnen sich einer Beitragskategorie, entsprechend der Beitragsordnung, zu (Selbsteinschätzung).
- (4) Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt im Regelfall durch eine Einzugsermächtigung. Die Jahresbeiträge werden jeweils zum 15. Februar fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern sowie den Vertretern der juristischen Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch den gesetzlichen Vertreter oder durch eine von ihm durch schriftliche Erklärung bevollmächtigte Person in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (3) Die Stadt Freiberg als Gebietskörperschaft wird durch bis zu 5 von ihr bevollmächtigte Personen vertreten.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie kann in einem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit mindestens vierwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließen die anwesenden Mitglieder zu Beginn der Versammlung.
- (5) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sowie Änderungsanträge inhaltlicher Art sind bis mindestens vierzehn Tage vor dem einberufenen Versammlungstermin dem Vorstand zu übergeben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Einzelmitglieder bzw. Ansprechpartner verlangen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt die:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - b) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
 - e) Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
 - f) Bildung eines Beirats,
 - g) Festlegung von inhaltlichen Strategien des Vereins,
 - h) Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus :

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) zwei Beisitzern

Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, in geheimer Abstimmung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand durch Beschluss aus der Mitte der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstandes benennen.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung kann sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich arbeiten. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Vorstand.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Auflösung ist nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen möglich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein vollzogen, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung **per Beschluss im Umlaufverfahren** (vom 5.12.2005 bis 19.12.2005) **einstimmig beschlossen** und in Kraft gesetzt.